

4393/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Tereziya STOISITS, Freundinnen und Freunde haben am 17. Juli 1998 unter der Nr. 4835/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "erkennungsdienstliche Behandlung eines Minderjährigen an der Grenze" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) In den Fällen des § 16 SGG sollte eine erkennungsdienstliche Behandlung jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn eine Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr oder Weitergabe des Suchtgiftes erfolgte, beabsichtigt war oder ermöglicht werden sollte. Gab bzw. gibt es eine Weisung vom 28.04.1994, Zl. 57.000/128 - 11/16/94, mit dem Inhalt, daß bis auf weiteres bei Vorliegen des Verdachtes gemäß §§ 15, 16 SGG eine erkennungsdienstliche Behandlung zulässig ist?
- 2) Aufgrund welcher gesetzlicher Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes wurde diese Weisung erlassen?
- 3) Wieviele Personen wurden aufgrund dieser Weisung erkennungsdienstlich behandelt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
- 4) Wurden bzw. werden diese Personen von der erkennungsdienstlichen Behandlung verständigt?

5) Wenn nein, warum nicht?

6) Wurden oder werden die durch diese erkennungsdienstliche Behandlung ermittelten Daten wieder gelöscht und wurden oder werden die betroffenen Personen davon verständigt?

7) Wenn nein, warum nicht?

8) Inzwischen ist das Suchtmittelgesetz (SMG, BGBl. I 112/1997) in Kraft. Gibt es hinsichtlich der erkennungsdienstlichen Behandlung im Zusammenhang mit Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz eine Weisung und wenn ja, wie lautet diese Weisung?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja, es gab einen solchen Erlaß. Die erkennungsdienstliche Behandlung wurde zur Verfolgung strafprozessualer Zwecke angeordnet. Mangels datenschutzrechtlicher Regelungen in der Strafprozeßordnung stützte sich die Maßnahme auf § 6, 2, Tatbestand, Datenschutzgesetz (DSG). Der oben zitierte Erlaß wurde mittels Folgeerlaß vom 22. April 1997, Zl. 7800/14 - 11/12/97 aufgehoben. Mit Inkrafttreten des Suchtmittelgesetzes, BGBl. Nr. 112/1997, wurde im SPG (Artikel X) eine Rechtsgrundlage für eine erkennungsdienstliche Behandlung zu sicherheitspolizeilichen Zwecken bei Straftaten in Bezug auf Suchtmittel auch bei kleinen Mengen von Suchtmitteln geschaffen, sofern es sich nicht um Fälle von Eigenkonsum handelt (vgl. § 16 Abs. 2 Z 3 SPG).

Zu Frage 3:

Die Anzahl der erkennungsdienstlich behandelten Personen betrug im Zeitraum von 01.01.1993 bis 31.12.1997 insgesamt 9.315, wobei sich folgende Aufschlüsselung ergibt:

Zeitraum: erkennungsdienstlich behandelte Person:

01.01.1993 - 30.04.1993; 599

01.05.1993 - 31.12.1993; 1.103

01.01.1994 - 31.12.1994; 1.272

01.01.1995 - 31.12.1995; 1.843

01.01.1996 - 31.12.1996; 2.314

01.01.1997 - 31.12.1997; 1.184

Dazu ist jedoch anzumerken, daß eine Trennung zwischen den §§ 15 und 16 SGG programmtechnisch nicht möglich ist. Auch besteht die Möglichkeit, daß eine Person mehrmals im entsprechenden Jahr erkennungsdienstlich behandelt wurde.

Zu den Fragen 4 und 5:

Eine Verständigung ist gesetzlich nicht vorgesehen, weil das Gesetz davon ausgeht, daß der Betroffene durch die persönliche Anwesenheit von dieser Maßnahme Kenntnis hat. Soweit unzulässig ermittelte und verarbeitete Daten gelöscht werden, besteht gemäß § 73 (4) SPG ein Recht des Betroffenen, hierüber Auskunft zu verlangen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Erkennungsdienstliche Daten, die mit der neuen Rechtslage nach dem Suchtmittelgesetz nicht im vollkommenen Einklang stehen, werden gelöscht. Dieser Prozeß gestaltet sich jedoch vor allem im Hinblick auf die große Anzahl der Speicherungen, die Überprüfung der vor Inkrafttreten des Suchtmittelgesetzes gespeicherten Daten auf die Zulässigkeit ihrer Speicherung auch nach der neuen Rechtslage und dem Umstand, daß zu vielen Personendaten mehrere Speicherungen auch aus anderen Gründen evident zu halten sind, schwierig und langwierig. Es wird aber dafür Sorge getragen, daß unzulässig ermittelte oder verarbeitete Daten gelöscht werden.

Eine Verständigung der betroffenen Personen von der Löschung ist gesetzlich nicht vorgesehen, es besteht jedoch gemäß § 73 (4) SPG ein Recht, hierüber Auskunft zu verlangen (siehe Beantwortung zu den Fragen 4 und 5).

Zu Frage 8:

Eine derartige Weisung existiert nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Suchtmittelgesetzes auch das Sicherheitspolizeigesetz novelliert wurde (BGBl. Nr. 112/97, Artikel x). Laut § 15 (2) SPG stellen nunmehr sämtliche Straftatbestände nach dem Suchtmittelgesetz einen gefährlichen Angriff dar, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb oder Besitz eines Suchmittels zum eigenen Gebrauch.